



SkF e.V. Osnabrück

präventi  n
im bistum osnabrück



Institutionelles Schutzkonzept

für den

**Sozialdienst katholischer Frauen
e.V. Osnabrück**

Verabschiedet durch Vorstandsbeschluss am 03.09.2020
In Kraft ab 01.10.2020

Inhalt

Vorwort

1. Leitbild und Aufgaben

2. Situationsbeschreibung

3. Risikoanalysen

- 3.1. Ambulante Hilfen zur Erziehung
- 3.2. Adoptions- und Pflegekinderdienst
- 3.3. Allgemeine Soziale Beratung
- 3.4. Betreuungsverein
- 3.5. Kindertagesstätte Rasselbande
- 3.6. Schwangerenberatung

4. Bausteine des Schutzkonzepts

- 4.1. Standards zur Sicherstellung der Geeignetheit des Personals nach §§ 3,4 PräVO
- 4.2. Erweitertes Führungszeugnis, Straffreiheitserklärung nach §§ 5,6 PräVO
- 4.3. Selbstverpflichtungserklärung nach §7 PräVO
- 4.4. Verhaltensregeln nach § 8 PräVO
- 4.5. Beratungs- und Beschwerdewege nach §9 PräVO
- 4.6. Qualitätsmanagement nach §10 PräVO
- 4.7. Schulungen nach §11 PräVO

5. Handlungsabläufe/ Verfahrensweise im Verdachtsfall

6. Anlagen:

- 1. Ansprechpartner*innen für Fragen zu Kindeswohlgefährdung sowie Prävention/Intervention im Verdachtsfall sexuelle Gewalt / sexueller Missbrauch
- 2. Standards zur Sicherstellung des Personals (2013)
- 3. Verfahrensregeln bei Verdachtsfällen (2013)
- 4. Straffreiheitserklärung
- 5. Selbstverpflichtungserklärung
- 6. Präventionsordnung des Bistums Osnabrück
- 7. Beratungs- und Beschwerdemanagement mit Formularen
- 8. Verfahren Kindeswohlgefährdung mit Meldebögen und Ressourceneinschätzung

Alle Dokumente sind in der internen DokumentenDatenBank / QM zu finden)



Vorwort

Nach leidvollen Erfahrungen und massivem Vertrauensverlust im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch und Gewalt auch in kirchlichen und caritativen Einrichtungen sowie dem mangelnden und fehlerhaften Umgang mit Betroffenen und Täter*innen ist deutlich geworden, dass Anlass besteht, jedweder Form von grenzüberschreitendem Verhalten und sexueller Gewalt durch wirksame Präventionsmaßnahmen entgegenzutreten.

Wir möchten daher auch im Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Osnabrück dafür sorgen, dass mit entsprechenden Regelungen allen Formen von sexueller Gewalt in unseren Diensten bereits präventiv entgegen gewirkt wird. Als Frauenfachverband der Sozialen Arbeit fühlen wir uns besonders verpflichtet, in allen Aufgabenbereichen mit von uns betreuten Menschen, gleich ob Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, darauf hinzuwirken, dass die psychische und physische Unversehrtheit und damit auch die sexuelle Integrität der uns anvertrauten Personen besonders wirksam geschützt wird.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen bedeutet keinen Generalverdacht gegenüber unseren Mitarbeitenden. Sie sollen ein deutliches Zeichen sein, dass alle Formen sexueller Übergriffe und Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in Einrichtungen unseres Verbandes nicht toleriert und mit hoher Wahrscheinlichkeit verhindert werden. Bereits mit Wirkung vom 1. Juni 2013 sind Standards zur Sicherstellung der Geeignetheit des Personals sowie Verfahrensregeln im Umgang mit Verdachtsfällen eingeführt worden. Im Oktober 2014 trat dann das Bischöfliche Gesetz zur Vermeidung von sexualisierter Gewalt in kirchlichen Einrichtungen im Bistum Osnabrück (Präventionsordnung) in Kraft.

Auf dieser Grundlage wurde das vorliegende **Institutionelle Schutzkonzept** erarbeitet, das Orientierung bieten und eine Kultur der Achtsamkeit im Arbeitsalltag in den Fachbereichen der Sozialen Dienste gewährleisten soll. Um eine solche Haltung zu festigen, braucht es die Auseinandersetzung mit der eigenen Arbeit und den Fragestellungen, die die Grenzbereiche des Miteinanders betreffen. Die Grundlagen dazu wurden durch einen gemeinsamen, thematisch ausgerichteten Fachtag mit anschließender Erörterung in den Teams gelegt. Die Themen werden in den Fachbereichen und weiteren Veranstaltungen laufend fortgeschrieben.

Das von einer Arbeitsgruppe aus Leitung und Präventionsfachkräften unter Beteiligung der Fachkoordinator*innen und aller Mitarbeitenden in Zusammenarbeit mit dem Präventionsbeauftragten des Bistums entstandene Institutionelle Schutzkonzept ist als Bestandsaufnahme und Zielformulierung zu verstehen, die stetig und prozesshaft weiterentwickelt wird.



1. Leitbild und Aufgaben

Der Sozialdienst katholischer Frauen (SkF) ist seit seiner Gründung (in Osnabrück 1916) ein Fachverband von Frauen in der katholischen Kirche. Von Beginn an ist er eine freie Initiative von Frauen, die Kirche und Welt mitgestalten. Die Arbeit des Verbandes orientiert sich an den Prinzipien von Personalität, Solidarität und Subsidiarität. Die Bedarfe der sozialen Aufgabenfelder entwickelten sich im Laufe der Jahre in unterschiedlicher Weise, so dass zahlreiche Fachbereiche und Projekte unter dem Dach des SkF Osnabrück entstanden:

- Allgemeine Soziale Beratung
- Adoptions- und Pflegekinderdienst
- Betreuungsverein
- Schwangerenberatung
- Netzwerk Aktion Moses Babyklappe
- Ambulante Hilfen zur Erziehung
- Kindertagesstätte Rasselbande
- Freiwilligenprojekt Annas Treff
- Frühe Hilfen (Hebammenzentrale, Babylotsen, Café Krümel)
- Förderprogramm Madame Courage

Der Verein engagiert sich in Fachgremien innerkirchlich, politisch und gesellschaftlich. Sozialdienst bedeutet für uns, dass wir uns aktuellen sozialen Problemen stellen, für ein positives Miteinander eintreten und unser Umgang mit Klient*innen von Offenheit und Sensibilität geprägt wird. Dabei ist ein modernes christliches Werteverständnis für uns kein Widerspruch zu innovativen Leistungen, konfessionsunabhängiger Arbeit und zeitgemäßen Strukturen. Diese christliche Grundhaltung soll nicht nur gegenüber Hilfesuchenden spürbar werden, sondern auch die Dienstgemeinschaft prägen. Dafür wollen wir einen sicheren Ort bieten, an dem Wohl und Würde geachtet und geschützt werden. Dazu gehört insbesondere auch der Schutz vor Missbrauch und sexualisierter Gewalt.

2. Situationsbeschreibung

Der SkF Osnabrück hat im Rahmen der generellen Zielsetzung des SkF vielfältige Aufgaben im Bereich der sozialen Dienste übernommen. Zurzeit sind 64 Mitarbeiter*innen in acht Fachbereichen tätig. Deren Angebote richten sich an Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit besonderem Bedarf an Betreuung, Beratung oder anderer Unterstützung. Häufig sind diese in ihrem Alltag multiplen Belastungen ausgesetzt und einige haben bereits Grenzverletzungen oder Gewalt erlebt. Sie sind aus diesen und anderen Gründen besonders gefährdet, auch sexueller Gewalt ausgesetzt zu sein.



Situationen, aus denen sich Gefährdungsmomente ergeben, können sich auch in eingeleiteten Betreuungssituationen entwickeln. Die direkten Kontakte der Mitarbeiter*innen zu Kindern und Jugendlichen, Betreuten oder Ratsuchenden sind von unterschiedlichen Einflussfaktoren bestimmt und immer multiperspektiv ausgerichtet somit fragil gegenüber Störungen, Missverständnissen und Fehlurteilen. Sie bedürfen in den speziellen Diensten (z.B. Adoptions- und Pflegekinderdienst, Ambulante Hilfen zur Erziehung, Betreuung, Schwangerenberatung, Kindertagesstätte) besonderer Beachtung und Reflexion. Ebenso sind die Kontakte zu analysieren, die sich zwischen ehrenamtlich Tätigen oder Pflegefamilien und Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ergeben. Denn diese Personen sind von uns gewonnen, geschult und danach durch Fachberatung inhaltlich und organisatorisch begleitet worden.

Das Schutzkonzept will auch zu einem sensiblen Blick auf die Kontakte unter den Klienten selbst oder zwischen ihnen und externen Dienstleistern, die in den Räumen des SkF oder im direkten Umfeld der Betroffenen ihre Aufgaben erfüllen, motivieren. Zudem sollten sie Hilfe und Unterstützung erfahren, wenn sie von problematischen Grenzüberschreitungen berichten, die sich aus Kontakten zu Mitarbeiter*innen aus Behörden wie Jugend- und Sozialamt, Bildungseinrichtungen, Krankenhäusern, Ärzt*innen und Rechtsanwält*innen, von Beratungsstellen und anderen freien Trägern bis hin zu Dolmetscher*innen ergeben.

Bestandteil und Basis pädagogischer und sozialer Arbeit ist Beziehungsarbeit und Vertrauen. Aus Loyalitätsverpflichtung gegenüber Kolleg*innen ebenso wie gegenüber von z.B. Pflegefamilien oder Ehrenamtlichen könnten Barrieren entstehen, die einen offenen Umgang mit Verdachtsmomenten verhindern. Die Überzeugung „es kann nicht sein, was nicht sein darf“ könnte verhindern, mit kritischer Distanz Verdachtsmomente oder Beobachtungen auszusprechen und zu analysieren. Ein/e Tatverdächtige/r könnte aufgrund heimlicher/intransparenter Hierarchien die Macht haben, dafür zu sorgen, dass Verdachtsmomente gegen ihn/sie nicht offen gemacht werden.

Für junge Menschen, Eltern, Klient*innen und andere Externe ist es oft schwierig zu durchschauen, wer in dem komplexen System von Zuständigkeiten öffentlicher Institutionen und beteiligter Einrichtungen freier Träger Ansprechpartner bei Beschwerden ist. Auch das kann zu einem Risiko des Übersehens werden, wenn für Betroffene nicht erkennbar ist, an wen sie sich wenden können.

3. Risikoanalysen

Zu den Zielsetzungen des SkF gehört die sichere Analyse der vielfältigen, versteckten und unsicheren Gefährdungslagen. Dazu haben sich die Mitarbeitenden an einem Fachtag und in ihren jeweiligen Teams mit den speziellen Risiken in den verschiedenen Fachbereichen befasst. Die differenzierten Ergebnisse der Risikoanalyse in den einzelnen Fachbereichen werden im Folgenden zusammengefasst:

3.1 Ambulante Hilfen zur Erziehung

Die ambulanten Hilfen zur Erziehung unterstützen und begleiten Familien mit Kindern. Der Hilfebedarf und das Aufgabenspektrum sind sehr individuell und von der vorliegenden Problematik abhängig. Die Beratung findet überwiegend im häuslichen Umfeld statt. Einzelkontakte bergen generell das Risiko, dass übergriffiges Verhalten entstehen kann und unbeobachtet bleibt. Zudem gibt es Hilfemaßnahmen, in der die Unterstützung in einem Zwangskontext erfolgt. Hier kann es zu Hierarchien, im Sinne von Macht - und Abhängigkeitsverhältnissen kommen, die von Pädagogen*innen, aber auch Klienten ausgenutzt werden können. Transparenz und offener Umgang mit Klienten und Schutzbefohlenen dienen dazu, kein Misstrauen aufkommen zu lassen. Einzelkontakte werden nach Möglichkeit so gestaltet, dass ein belebter und ruhiger Ort gewählt wird und z.B. Türen bei Gesprächen mit Kindern und Jugendlichen im häuslichen Umfeld offen bleiben. Bei Freizeitangeboten, wie z.B. dem Sport- oder Reitprojekt, steht den Bezugspersonen die Möglichkeit zur Begleitung offen. In der Verantwortung für die Gestaltung von Nähe und Distanz muss immer das Grenzempfinden des Gegenübers berücksichtigt und akzeptiert werden. Die Beachtung der Intimsphäre ist ein wesentlicher Bestandteil für ein grenzachtendes Miteinander. Dies betrifft sowohl den körperlichen sowie den emotionalen Bereich. Ein offener und transparenter Umgang mit den Einsatzzeiten und Arbeitsorten sollte innerhalb des Teams umgesetzt werden.

3.2 Adoptions- und Pflegekinderdienst

Der Adoptions- und Pflegekinderdienst des SkF Osnabrück gliedert sich in die Bereiche Adoption, Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII und SkF-Intensiv-Pflegefamilien nach § 33 Satz 2 SGB VIII. Schutzbefohlene sind in diesem Kontext die in Kooperation und im Auftrag der Jugendämter vermittelten und langfristig betreuten Adoptiv- und Pflegekinder in den Adoptiv- und Pflegefamilien. Risiken für die Pflegekinder könnten ausgehen von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Fachbereiches, den ambulanten pädagogischen Hilfskräften, die zeitweise in den Familien eingesetzt werden, den Pflegeeltern sowie vom gesamten sozialen Netzwerk, in das die Pflegekinder mit ihren Pflegefamilien eingebunden sind. Dies hat zur Folge, dass bei der Auswahl von Personal und weiteren Hilfen darauf

geachtet wird, dass Auswahlkriterien erfüllt und Unterlagen vollständig sind. Für die Mitarbeiter*innen ergibt sich einerseits die Verantwortung für das eigene Handeln, andererseits aber auch der Auftrag, geeignete Pflegeeltern in die Verantwortung zu nehmen und den Schutz der Pflegekinder zu gewährleisten. In der daraus folgenden langjährigen Zusammenarbeit entwickeln sich Vertrauensverhältnisse und Kooperationsformen. In sensiblen Situationen sind oft 1:1 Kontakte erforderlich, die nur unter Beachtung von transparenten, offenen und überprüfbaren Strukturen, Grenzsetzungen und Absprachen unter allen Beteiligten einen sicheren Rahmen für die Kinder bieten und die Ausnutzung von Abhängigkeits- und Machtverhältnissen verhindern.

3.3 Allgemeine Soziale Beratung

Die Allgemeine Soziale Beratung (ASB) ist oftmals die erste Anlaufstelle für Menschen, die Hilfe suchen. Sie richtet sich mit ihrem Angebot an Einzelpersonen, Paare und Familien in schwierigen Lebenslagen. Ratsuchende/ Klient*innen, die Unterstützungsbedarf haben, kommen in der Regel während der Öffnungszeiten der Zentrale des Caritasverbandes zu den täglichen Sprechstunden (offene und terminierte Sprechstunden) ins ASB-Büro. Gespräche finden in der Regel im 1:1 Kontext statt, zusätzlich können Praktikant*innen anwesend sein. Einzelkontakte bringen ein generelles Risiko für potentielle Übergriffe seitens der Klient*innen mit sich. Hier kann im Bedarfsfall Unterstützung durch die Mitarbeiter*innen der Zentrale des Caritasverbandes eingeholt werden.

Es besteht die Gefahr, dass sich in dem Beratungskontext Machtverhältnisse und Abhängigkeiten entwickeln. Das kann sich in vielfältiger Form zeigen, z.B. durch geringe Frustrationstoleranz. Diese Machtstrukturen könnten in sensiblen Situationen und vor dem Hintergrund des aufgebauten Vertrauensverhältnisses von dem/der Berater*in ausgenutzt werden. Aus diesem Grund ist eine größtmögliche Transparenz gegenüber Klient*innen und Kolleg*innen im Team erforderlich, um Verdachtsmomente frühzeitig zu klären und eine Fortführung problematischer Verhaltensmuster auszuschließen. Bei erkanntem Fehlverhalten von Mitarbeitenden greift das Beschwerdemanagement des SkF, das sowohl für Klient*innen als auch für Kolleg*innen anwendbar ist.

3.4 Betreuungsverein

Zu den Aufgaben des SkF gehört auch die Betreuung von Volljährigen, die aufgrund psychischer, geistiger oder körperlicher Beeinträchtigungen in gerichtlich bestimmten Aufgabenkreisen eine gesetzlich verankerte Unterstützung benötigen. Durch diese persönlichen Eigenschaften sind sie in besonderer Weise vulnerabel und somit schutz- und hilfebedürftige Erwachsene im Sinne des Schutzkonzeptes. Somit

könnten sich Risiken der Grenzüberschreitungen, auch hinsichtlich sexualisierter Gewalt, durch die Betreuer*innen und Ehrenamtliche, die in diesem Bereich eingesetzt werden, aber auch durch die Betreuten oder ihr soziales Umfeld ergeben. Durch die Aufgabenstellungen können sich strukturelle Abhängigkeiten und Machtverhältnisse entwickeln. Der Betreuer wird durch gerichtlichen Beschluss bestellt. Geldeinteilung und Einwilligungsvorbehalte könnten beim Betreuten Abhängigkeits- und Ohnmachts-gefühle auslösen. Hausbesuche, Autofahrten und Beratungskontakte im 1:1 Verhältnis in Einzelbüros könnten Gelegenheiten für grenzüberschreitendes Verhalten bieten. Daraus kann sich auch ein Dilemma entwickeln, indem es aufgrund vorliegender Erkrankungen zu Fehleinschätzungen des Verhaltens der Betreuer*innen durch die Betreuten kommt. Denkbar sind Aggressionen und Übergriffe von Seiten der Betreuten, auf die die Betreuer*innen reagieren müssen. In den Entscheidungs- und Organisationsstrukturen sind Prozesse (z.B. Vier-Augen-Prinzip) eingebaut, die die Risikofaktoren eingrenzen können. Die Gefahr besteht, dass Zeitdruck und Arbeitsüberlastung dazu führen, Entscheidungswege und Absprachen nicht immer einzuhalten. Hier bedarf es der besonderen Aufmerksamkeit der Handelnden.

3.5 Kindertagesstätte Rasselbande

Die Kindertagesstätte Rasselbande betreut im Ganztagsbetrieb 74 Kinder in zwei Krippengruppen (2 Monate bis 3 Jahren) und zwei Kindergartengruppen (3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt). Wie jede Kita hat auch die Rasselbande bauliche Eigenheiten, die Risiken bergen und nicht immer einsehbar sind. Die Einrichtung befindet sich im Haus St. Raphael, in dem noch ein Sprachheilkindergarten und 2 Mietwohnungen untergebracht sind. Aufgrund dieser besonderen Situation können nicht zur Kita gehörende Personen Zugang zum Gebäude finden. In der Kita selbst und auch im Außengelände gibt es Bereiche, in denen Kinder alleine spielen (Puppen-wohnungen, Höhle) und Rückzugsorte (Schlafräume), die direkt im Eingangsbereich liegen und unbemerkt aufgesucht werden könnten. Wasch- und Wickelräume sind einsehbar, was Interaktionen beobachtbar macht, aber den Schutz der Intimsphäre der Kinder nicht immer gewährleisten. In der Kita Rasselbande sind insgesamt 19 pädagogische Fachkräfte verteilt auf vier Gruppen tätig. Aus verschiedenen Gründen (Urlaub, Krankheit, Fortbildung, Zeitmangel) können sich Situationen ergeben, dass Mitarbeiter*innen nicht optimal über das Geschehen in der Einrichtung informiert sind und Informationslücken entstehen. Die daraus erwachsenden Risiken, z.B. in den Abholregelungen, bedürfen der besonderen Aufmerksamkeit. Die Interaktion mit den Kindern – insbesondere in 1:1 Situationen – kann unter verschiedenen Aspekten Risiken beinhalten. Neben den hauptamtlich Beschäftigten sind Praktikant*innen, ehrenamtliche und gelegentlich tätige Mitarbeiter*innen sowie Vertretungskräfte von Dienstleistern und z.B. Musikpädagogen der Musik- und Kunstschule anwesend. Dieser erweiterter Personenkreis ist im Schutzkonzept mit zu berücksichtigen.

3.6 Schwangerenberatung

Die Schwangerenberatung ist eine offene Beratungsstelle für jede Frau und deren Bezugspersonen, die in Bezug zur Schwangerschaft Unterstützung benötigt. Die hier stattfindenden Einzelkontakte zu den werdenden Eltern(-teilen) erleichtern einem/r potentiellen Gefährder*in das Handeln. Hier wird die größtmögliche Transparenz hergestellt, indem die Nutzung der Kalenderführung und Terminorganisation durch Lotus Notes ermöglicht wird, die auch den Mitarbeiter*innen der Verwaltung jederzeit zugänglich sind. Somit ist zu den Arbeitszeiten neben der Abmeldung am schwarzen Brett in der Anmeldung immer bekannt, wer gerade wo was macht. Bei Hausbesuchen und Terminen außerhalb der Öffnungszeiten kann keine Absicherung durch andere anwesende Kollegen*innen gewährleistet werden. Die Gefahr des Machtmissbrauchs, z.B. bei der Gewährung von Soforthilfen, wird durch das Gegenzeichnen einer/s Kollegen*innen minimiert.

4. Bausteine des Schutzkonzepts

Die folgenden Bausteine des Schutzkonzepts wurden in dem Bewusstsein entwickelt, dass zwischen den begleitenden Fachkräften in der Jugendhilfe, im Betreuungswesen und der Sozialen Arbeit insgesamt und ihren Klient*innen Machtgefälle und/oder Abhängigkeitsverhältnisse entstehen, die Machtmissbrauch, Übergriffe und sexuelle Gewalt begünstigen können. Sie orientieren sich an den Forderungen, die in der Präventionsordnung des Bistums verankert sind.

4.1 Standards zur Sicherstellung der Geeignetheit des Personals nach §§ 3,4 PräVO

In den 2013 erarbeiteten und implementierten Standards zur Sicherstellung der Geeignetheit des Personals (interne DokumentenDatenBank) werden die Kriterien und Vorgehensweisen und die wesentlichen Vorgaben bereits festgelegt. Insbesondere wird die Bereitschaft des/der Bewerber*in, sich mit der Problematik „Nähe-Distanz, sexualisierter Gewalt, Grenzverletzungen und Rechte von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen“ zu beschäftigen, bereits im

Kontext der Vorstellung des Verhaltenskodex thematisiert und die persönliche Eignung geprüft. Dies gilt auch für Praktikant*innen.

4.2 Erweitertes Führungszeugnis und Straffreiheitserklärung nach §§ 5,6 PräVO

Bei Einstellung und regelmäßig nach Ablauf von 5 Jahren haben haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende – ebenso wie auch Pflegeeltern – ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Für die regelmäßige Anforderung und datenschutzgerechte Aufbewahrung wird durch die Verwaltung Sorge getragen. Darüber hinaus ist eine einmalige Straffreiheitserklärung vorzulegen, in der die betreffende Person versichert, dass sie nicht wegen einer in § 4 Absatz 2 der PräVO genannten Straftat verurteilt und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Weiterhin beinhaltet die Erklärung die Verpflichtung, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Unterlagen werden unter Beachtung der Datenschutzauflagen verwahrt. Die Formulare sind in der internen DokumentenDatenBank zu finden.

4.3 Selbstverpflichtungserklärung nach § 7 PräVO

Im SkF sollen Menschen einen geschützten Ort finden, in dem sie sich angenommen und sicher fühlen können. Insbesondere Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Deshalb sind die haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden zu einem reflektierten Umgang mit den ihnen anvertrauten Menschen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet. Dazu gehören auch Zwischenfälle, die durch Kolleg*innen oder ggfs. durch die anvertrauten bzw. von den betreuten Personen untereinander begangen worden sind. Dieses wird durch die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt. Der SkF erwartet bei Einstellung bzw. auch bei ehrenamtlicher Mitarbeit die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung. Diese wurde in einem gemeinsamen Prozess unter Mitwirkung der Mitarbeiterschaft erarbeitet, sie stellt gleichzeitig auch einen Verhaltenskodex dar. Dieser Verhaltenskodex konkretisiert sich in den folgenden Verhaltensregeln nach § 8 der Präventionsordnung. Sie sind in der internen DokumentenDatenBank zu finden.

4.4 Verhaltensregeln nach § 8 PräVO

Die Verhaltensregeln eines Schutzkonzepts, die partizipativ und arbeitsfeldbezogen weiterzuentwickeln sind, können nicht alle möglichen Übergriffe berücksichtigen und möchten auch nicht, dass jegliche zwischenmenschlichen Situationen als mögliche Gefahr wahrgenommen werden. Gerade aufgrund der vielfältigen Tätigkeitsfelder wollen wir uns jedoch auf grundlegende Verhaltensregeln verständigen, diese in den Fachbereichen ausdifferenzieren und regelmäßig erörtern und aktualisieren.

Interaktion/Kommunikation

- Einzelgespräche zwischen Betreuungs-/ Bezugspersonen und anvertrauten Personen müssen in dafür geeigneten Räumlichkeiten stattfinden.
- Bei körperlichen Kontakten/ Berührungen jeglicher Art ist äußerste Zurückhaltung geboten. Kontakte müssen altersgerecht und angemessen sein und setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweils anvertraute Person voraus. Der Wille der anvertrauten Person ist ausnahmslos zu respektieren.
- Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation hat in Sprache und Wortwahl von Wertschätzung untereinander geprägt zu sein.

Veranstaltungen, Ausflüge, Freizeiten

- Die Verhaltensregeln werden allen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die an einer Veranstaltung oder einem regelmäßigen Angebot teilnehmen, in geeigneter Form bekannt gemacht.
- Sanitäre und vergleichbare Räumlichkeiten sind von anvertrauten Personen und Betreuungs-/ Bezugspersonen nicht zeitgleich oder gemeinsam zu nutzen.

Fotografieren/Filmen

- Es wird respektiert, wenn jemand nicht fotografiert werden möchte. Bei nicht öffentlichen Veranstaltungen dürfen Fotos von Kindern/ Jugendlichen nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten veröffentlicht werden. Portraits bedürfen auch bei öffentlichen Veranstaltungen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen von Personen beim An- und Ausziehen bzw. im unbedeckten Zustand oder in anderen Situationen, in denen ein berechtigtes Interesse der betroffenen Person verletzt werden könnte, ist nicht erlaubt.

4.5 Beratungs- und Beschwerdewege nach § 9 PräVO

Ergeben sich bei Mitarbeiter*innen, Angehörigen, Betreuten, Jugendlichen und Kindern konkrete Beobachtungen oder Verdachtsmomente hinsichtlich sexualisierter Gewalt, stehen ihnen in dieser Situation transparente Wege und interne sowie externe Ansprechpartner*innen zur Verfügung. Diese nehmen die Beobachtungen bzw. Beschwerden auf und beraten bei Bedarf hinsichtlich des weiteren Vorgehens.

Die kirchlichen Beratungs- und Beschwerdewege sind den haupt- und ehrenamtlich Tätigen bekannt, so dass durch das personelle Angebot (Listen von Kontaktpersonen und Beratungsstellen werden auch online zur Verfügung gestellt) Wege zur Beratung geebnet sind. Ansprechpartner*innen und etwaige Meldewege sind insbesondere für berufliche Mitarbeitende zugänglich in der internen DokumentenDatenBank. Kinder,

Jugendliche, Familien und Klient*innen werden in Erstgesprächen über diese Anlaufstellen und Beschwerdewege informiert.

Im SkF ist ein strukturiertes Beratungs- und Beschwerdemanagement (QM) eingeführt, das den systematischen Umgang mit Klienten-/ Kundenbeschwerden festlegt. Grundhaltung ist, dass Beschwerden und Klagen nicht als lästige Nörgelei oder unangemessene Einmischung abgetan, sondern ernst genommen und als Hinweise auf verbesserungsfähige Prozesse angenommen werden. Offenheit und proaktives Verhalten gegenüber Beschwerden wird gefördert. So wird z.B. auch auf externe Beschwerdeinstanzen (Betreuungsgericht, Jugendamt) hingewiesen.

Hilfesuchende und Klient*innen können den allgemeinen Beschwerdeweg direkt per Telefon, Mail oder Brief oder das auf der Website www.skf-os.de zur Verfügung gestellte Formular nutzen. Aushänge zu den Ansprechpartner*innen – insbesondere Kinderschutz- und Präventionsfachkräfte – sind an allen Standorten zu finden.

Erfahrungsgemäß wenden sich Menschen mit ihren verschiedenen Beschwerden zunächst an Mitarbeiter*innen, zu denen sie guten Kontakt haben oder die direkt erreichbar sind. Dies können auch Verwaltungsmitarbeiterinnen sein. Andere wenden sich mit Beschwerden direkt an die Geschäftsführung. In allen Fällen ist es wichtig, dass der/die erste Ansprechpartner*in sich ihrer/seiner Aufgabe bewusst ist und – wenn notwendig – weitere Schritte einleitet.

Bei Beschwerden über Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt gelten für alle Mitarbeiter*innen die erläuterten Handlungsabläufe (Punkt 5. Handlungsabläufe). Hier sind Abläufe, Zuständigkeiten und die Dokumentation beschrieben.

Bei unklaren Situationen und zur fachlichen Einschätzung von Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern und erwachsenen Hilfebedürftigen sind die internen Präventionsfachkräfte erste Kontaktpersonen für alle Mitarbeiter*innen. Darüber hinaus können weitere Beratungsstellen angefragt werden. Ergibt sich aus der Beratung durch die Präventionsfachkräfte ein erhärteter Verdacht, muss die Geschäftsführung informiert und in die nächsten Schritte einbezogen werden.

Im Rahmen des § 8 a SGB VIII haben seit langem alle Träger der Kinder- und Jugendhilfe, die Leistungen nach SGB VIII erbringen, ein geregeltes Verfahren zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung etabliert, das in den entsprechenden Fachbereichen des SkF zum fachlichen Standard gehört.

4.6 Qualitätsmanagement nach § 10 Prävo

Im Handbuch zum Qualitätsmanagement sind die Verfahren zur Sicherung, Überprüfung und regelmäßigen Aktualisierung der Vorgaben verankert und einsehbar. Zur konkreten Stärkung der Mitarbeitenden sind Angebote wie

Supervision und Fachberatung eingerichtet, damit diese ihre Aufgabe verantwortungsvoll wahrnehmen können.

Dies gilt auch für Situationen, die dadurch bedingt sind, dass Mitarbeitende selbst Adressaten von Bedrohung, Angriffen und sexualisierten Übergriffen und Gewalt sein können. Hierzu sind SELFCARE-Maßnahmen mit fachlicher Begleitung erarbeitet worden. Für konkrete Situationen werden in Zusammenarbeit mit den Leitungsverantwortlichen Hilfsangebote gemacht und Maßnahmen ergriffen. Kollegiale Beratung und regelmäßige Supervision als Praxisbegleitung und Unterstützung auf Orts- und Diözesanebene sind in der Rahmenkonzeption fest verankert.

Das Qualitätsmanagement ist nicht nur darauf ausgerichtet, die Verfahren und Prozesse abzusichern, sondern auch deren Anliegen für die Handelnden verständlich zu machen. Dabei wird davon ausgegangen, dass Qualität in psychosozialen Handlungsfeldern nicht herbei kontrolliert werden kann, sondern immer wieder von den einzelnen Akteuren aktiv hergestellt werden muss. Denn die Gefahr von Grenzverletzungen und Gewalt ist insbesondere dann groß, wenn einzelne Personen große Macht über andere haben. Diese fachbedingte Macht muss von den Handelnden bewusst gehandhabt und verantwortet werden. Sind Systeme offen und durchlässig, gelingt dieser Anspruch sicherer und kann auch nachweisbar belegt und immer wieder reflektiert ggf. korrigiert werden.

Setzt man sich also Offenheit und Durchlässigkeit als Aufgabe dieses Institutionellen Schutzkonzeptes, werden die vielen Arbeitsbereiche, in denen jeweils nur einzelne bis wenige Mitarbeiter*innen tätig sind zur Herausforderung. Folgende Verfahren können Offenheit fördern:

- Regelmäßige begleitete Dienstbesprechungen im Team, mit Bereichsleitung und Geschäftsführung
- Bei Unsicherheiten kann sich jede/r Mitarbeitende unter Darstellung des anonymisierten Falls innerhalb des eigenen Dienstes fachlich austauschen und reflektieren
- Schnittstellenfunktion der Verwaltungsmitarbeiterinnen erkennen und fördern
- Geschäftsführung und Bereichsleitung haben Einblick in verschiedene Bereiche
- Praktikant*innen und andere Menschen, die kurzzeitig mit Blick von außen in die Organisation kommen, gut einbinden und ermutigen, Fragen zu stellen und Missstände anzusprechen
- Die Mitarbeitervertretung (MAV) als neutrale Anlaufstelle/ Ansprechperson für Mitarbeiter*innen wahrnehmen und nutzen
- Mitarbeiter*innen stärken: z.B. bereichsübergreifende Fachgespräche, kollegiale Supervision, Teamsupervision (auch mit Verwaltungskräften)

- Fortbildungen und/oder regelmäßige Thematisierung der Prävention in den Fachteams, z.B. mit Ansprechpartner*innen (Kinderschutzfachkräfte, Beauftragte des Bistums für Prävention etc.)

4.7 Schulungen nach § 11 PräVO

Im Zuge der Erarbeitung des Schutzkonzepts wurde ein Fachtag zum ISK/ Risikoanalyse im November 2019 durchgeführt, für 2021 ist ein Fachtag zum Thema spezifische Verhaltensregeln in den Fachbereichen geplant. Neben den rechtlich vorgeschriebenen Thematisierungen und Schulungen werden regelmäßig die Bedarfe der MA abgefragt und ggfs. weitere Schulungen angeboten.

5 Handlungsabläufe/ Verfahrensweise im Verdachtsfall

Was tun bei der Vermutung oder der Mitteilung, dass ein Mensch Opfer eines „Übergriffs“ (Misshandlung, Vernachlässigung, sexualisierte Gewalt) geworden ist? Diese Frage stellt sich im Zweifelsfall trotz aller Festlegungen immer wieder. Zur besseren Übersicht wird die klare Schrittfolge nochmals zusammengefasst unter der Maßgabe, dass die strafrechtliche Relevanz für die Reaktion zunächst nicht von Bedeutung ist. Sobald das Wohl einer schutzbedürftigen Person gefährdet ist, muss gehandelt werden:

A. Wahrnehmen, Zuhören und Dokumentieren

1. Eigene Wahrnehmung ernst nehmen
2. Zuhören und Ruhe bewahren
3. Keine direkte Konfrontation mit dem/der vermutlichen Täter*in
4. Verhalten des betroffenen Menschen beobachten
5. Keine eigenen Ermittlungen – kein Alleingang
6. Zeitnah dokumentieren mit Datum und Uhrzeit

B. Besonnen handeln

1. Den Menschen ermutigen, sich anzuvertrauen
2. Offene Fragen stellen (Was ist passiert?)
3. Keine Warum-Fragen stellen
4. Keine Suggestiv-Fragen stellen
5. Zweifelsfrei Partei für die Betroffenen ergreifen
6. Deutlich machen, dass sie sich Unterstützung holen können
7. Keine unhaltbaren Versprechen/ Zusagen abgeben
8. Versichern, dass nichts ohne Absprache mit den Betroffenen geschieht
9. Gespräche dokumentieren
10. Keine Informationen an potentielle Täter*innen geben



C. Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren

- Sich selbst Hilfe holen – Kinderschutzfachkräfte/ Präventionsfachkräfte/ Kolleg*in/ Leitung einbeziehen

D. Für den Schutz des/der Betroffenen in einer akuten Situation sorgen

- Dem Schutzbedürfnis des/der Betroffenen nachkommen – was möchten sie?
- Räumliche Trennung Täter*in und Betroffene/r sicherstellen

E. Dokumentieren

- Anhand des vorgegeben Dokumentationsbogens (DokumentenDatenBank) digital oder handschriftlich dokumentieren

Hinweise:

Jeder Verdacht auf sexualisierte Gewalt bei Kindern, Jugendlichen stellt auch einen Verdachtsfall im Rahmen des § 8 a SGB VIII dar, so dass das geregelte Verfahren zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung anzuwenden ist, das in den entsprechenden Fachbereichen des SkF zum fachlichen Standard gehört. Allen Mitarbeitenden sind die Vorgehensweise, der Speicherort der erforderlichen Unterlagen (DokumentenDatenBank - Kindeswohlgefährdung) sowie die beiden internen Kinderschutzfachkräfte als Ansprechpartner*innen bekannt.

Für den Fall, dass es in den Hinweisen von Klient*innen oder Mitarbeiter*innen um Verdachtsmomente oder Hinweise auf sexuelle Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen durch Mitarbeiter*innen des SkF geht, sind die in der DokumentenDatenBank abgelegten „Verfahrensschritte zum Umgang mit Verdachtsfällen und konkreten Hinweisen auf sexuelle Gewalt in den Einrichtungen und Diensten des Sozialdienstes Kath. Frauen e. V. Osnabrück“ zu beachten.

Neben den Ansprechpartner*innen im SkF sind in der Anlage 1 auch die zuständigen Ansprechpartner*innen und Beratungsstellen im Bistum aufgelistet.

Verabschiedet durch Vorstandsbeschluss am 03.09.2020

Gertrud Lemmen-Kalker

Vorsitzende

Rita Plogmann

stellvertr.Vorsitzende



Y- GF - Recht u. Personal 10-08-05